

III. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Unternehmen

1. Gültigkeit des Antrages und Beginn

Der Antragsteller ist 28 Tage ab Unterfertigung an diesen Antrag gebunden. Der Leasingvertrag kommt mit schriftlicher Annahme durch den LG zustande. Die Annahme kann auch durch Übermittlung einer Finanzierungsbestätigung an den Lieferanten erfolgen.

2. Bestellung

Der Leasinggeber wird das Leasingobjekt erst dann beim Lieferanten bestellen, wenn sämtliche Sicherheiten, insbesondere die allenfalls vereinbarte Leasingvorauszahlung /Kaution beim Leasinggeber eingelangt sind.

3. Übergabe

Der Leasingnehmer hat das Leasingobjekt bei Leistungsbereitschaft des Lieferanten zu übernehmen. Tut er dies nicht, kann der Leasinggeber unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von vierzehn Tagen vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz gemäß Punkt III./11 fordern. Der Lieferant gibt bekannt, wann und wo er zur Leistung bereit ist. Wurde ein Übergabetermin vereinbart und wird das Leasingobjekt nicht zeitgerecht bereitgestellt, kann der Leasingnehmer unter Setzung einer dreiwöchigen Nachfrist mittels schriftlicher Erklärung zurücktreten. Der Leasingnehmer kann vom Leasinggeber Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Verspätung nur bei grobem Verschulden des Leasinggebers fordern. Im Falle einer Direktlieferung an den Leasingnehmer erwirbt der Leasingnehmer im Auftrag des Leasinggebers das Eigentum für den Leasinggeber.

4. Eigenschaften und Gewährleistung

Die Auswahl des Lieferanten als auch des Leasingobjektes und vereinbarter Ausstattung erfolgte durch den Leasingnehmer. Der Leasinggeber hat nicht für einen bestimmten Umfang, eine bestimmte Eigenschaft oder Eignung des Leasingobjektes bzw. nicht für den vom Leasingnehmer beabsichtigten Verwendungszweck einzustehen. Der Leasingnehmer ist mit technischen und ausstattungsmaßsigen Änderungen und Abweichungen, soweit diese geringfügig, sachlich gerechtfertigt und dem Leasingnehmer zumutbar sind, einverstanden.

Die Gewährleistungspflicht des Leasinggebers gegenüber dem Leasingnehmer beschränkt sich darauf, dass der Leasinggeber dem Leasingnehmer alle Ansprüche, ausgenommen den Kondiktionsanspruch, gegen den Lieferanten abtritt. Der Leasingnehmer hat alle ihm abgetretenen Ansprüche auf eigene Kosten geltend zu machen. Der Leasingnehmer hat das Leasingobjekt bei Übernahme unverzüglich auf Mängel zu überprüfen und diese sofort dem Leasinggeber anzuzeigen.

5. Ordnungsgemäßer Gebrauch

Das Leasingobjekt kann während der gesamten Vertragsdauer nur am inländischen (Firmen/Wohn-) Sitz zugelassen werden. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, jede Änderung seines (Firmen/Wohn-) Sitzes unverzüglich dem Leasinggeber anzuzeigen. Der Leasingnehmer darf mit dem Leasingobjektes nur in Ländern, für die gemäß AKHB Versicherungsschutz besteht, fahren. Die Verbringung des Leasingobjektes aus dem Staatsgebiet der Republik Österreich für länger als 40 Tage bedarf der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers. Eine kurzfristige unentgeltliche Nutzungsüberlassung an Dritte ist zulässig, erfolgt jedoch auf Risiko des Leasingnehmers. Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber unverzüglich nach Zulassung den Einzelgenehmigungsbescheid/COC-Papier/Typenschein auszuhändigen.

Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Leasingobjekt schonend zu gebrauchen und alle Vorschriften bzw. Empfehlungen, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des Leasingobjektes verbunden sind, zu beachten. Der Leasingnehmer hat auf seine Kosten das Leasingobjekt in vertragsgemäßem Zustand zu erhalten und dafür alle erforderlichen Aufwendungen zu tätigen, insbesondere Betriebs-, Reparatur- und Erhaltungskosten zu tragen.

Dem Leasingnehmer ist jede Manipulation am Kilometerzähler ausdrücklich untersagt. Ein Schaden am Kilometerzähler ist bei der nächsten autorisierten Markenwerkstätte sofort beheben zu lassen und außerdem dem Leasinggeber unverzüglich zu melden.

Ein- und Umbauten am Leasingobjekt können nur dann ohne besondere Zustimmung des Leasinggebers durchgeführt werden, wenn die ursprüngliche Substanz nicht beeinträchtigt und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Sind diese Ein- und Umbauten bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht mehr ohne Beeinträchtigung der Substanz rückführbar, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum des Leasinggebers über. Für Wertminderungen, die diese Ein- und Umbauten verursachen, hat der Leasingnehmer einzustehen.

Das Leasingobjekt darf nicht veräußert oder mit Rechten Dritter belastet werden. Der Leasingnehmer muss dem Leasinggeber Vollstreckungsmaßnahmen sofort anzeigen. Sollte während der Dauer allfälliger behördlicher Verfügungen der Gebrauch des Leasingobjektes nicht oder nicht im vereinbarten Umfang möglich sein, ist der Leasingnehmer trotzdem verpflichtet, die Leasingraten in vereinbarter Höhe zu leisten.

Der Leasinggeber oder dessen Beauftragter hat das Recht, während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit das Leasingobjekt zu besichtigen und in die Bücher des Leasingnehmers Einsicht zu nehmen. Auf Verlangen des Leasinggebers hat der Leasingnehmer jährlich den aktuellen Jahresabschluss bzw. die Einkommensteuererklärung des vorjährigen Geschäftsjahres samt prüffähigen Beilagen vorzulegen.

6. Gefahrtragung

Der Leasingnehmer trägt die Gefahr für Untergang, Verlust, Beschädigung oder mangelnde Betriebsfähigkeit des Leasingobjektes. In diesen Fällen hat der Leasinggeber ein Wahlrecht, vom Leasingnehmer entweder Ersatzbeschaffung eines Gegenstandes gleicher Art und Güte zu verlangen oder den Vertrag aufzulösen. In diesem Fall sind die Ansprüche des Leasinggebers gemäß Punkt III./11 zu berechnen. Der Leasingnehmer verzichtet jedenfalls auf eine vorzeitige Auflösung dieses Vertrages aus diesem Grunde.

Zeiten, die für Wartung, Pflege und Reparatur oder Betriebsstörungen jeder Art und aus welchen Gründen immer, am Leasingobjekt aufgewendet werden müssen, sind in die Vertragszeit einzuzurechnen. Der Leasingnehmer bleibt daher verpflichtet, die Leasingraten zu leisten.

Der Leasingnehmer hat unverzüglich eine Kollisionskaskoversicherung - mit dem Deckungsumfang Listenneupreis zuzüglich Sonderausstattung – abzuschließen und zu Gunsten des Leasinggebers zu vinkulieren. Sämtliche Ansprüche, die dem Leasingnehmer gegen den Versicherer zustehen, werden hiermit an den Leasinggeber abgetreten. Diese Versicherung ist bis zur Beendigung des Leasingvertrages aufrecht zu erhalten. Der Abschluss und die Vinkulierung ist dem Leasinggeber nachzuweisen. Kommt der Leasingnehmer diesen Verpflichtungen innerhalb von 14 Tagen nicht nach, ist der Leasinggeber berechtigt, eine solche Versicherung auf Rechnung des Leasingnehmers abzuschließen.

7. Schadensfall

Im Schadensfall hat der Leasingnehmer die Überstellung des Leasingobjektes in eine autorisierte Markenwerkstätte zu bewerkstelligen und die Werkstätte zu veranlassen, sofort den Leasinggeber zu kontaktieren. Der Leasinggeber erteilt den Reparaturauftrag, wobei der Leasingnehmer bei der Werkstatt in Vorlage treten muss.

Der Leasingnehmer ist weiters verpflichtet, die Kollisions-Kasko-Versicherung unverzüglich vom Schadensfall zu verständigen und dem Leasinggeber die erfolgte Verständigung nachzuweisen.

Der Leasinggeber kann die aus dem Schadensfall resultierenden Ansprüche entweder selbst geltend machen oder dem Leasingnehmer diese Ansprüche zum Inkasso abtreten. Das Risiko und die Kosten der gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche trägt immer der Leasingnehmer. Etwaige Versicherungsleistungen für Wertminderung aus dem Schadensfall stehen dem Leasinggeber zu, werden jedoch auf die Zahlungsverpflichtung des Leasingnehmers am Ende des Leasingvertrages, insbesondere auf dessen Verpflichtungen aus dem Restwert (Differenzhaftung gemäß Punkt 12. 4. Absatz dieser AGB), angerechnet. Alle im Zusammenhang mit der Schadensabwicklung entstehenden Aufwendungen und Kosten hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber unverzüglich zu ersetzen. Zusätzlich werden die Verwaltungskosten mit EUR 40 zuzüglich USt. pro Schadensfall pauschaliert.

8. Laufende Kosten

Alle Kosten, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, etwa Typisierung, An- und Abmeldung, Schätzgutachten, Transport, Versicherungen, Rechtsgeschäftsgebühr, Kosten der zweckentsprechenden Abwehr von behaupteten Ansprüchen am Leasingobjekt, trägt der Leasingnehmer.

9. Leasingrate

Die Leasingrate errechnet sich aus den im Punkt II. genannten Anschaffungskosten und wird im Verhältnis zu einer allfälligen Änderung der Anschaffungskosten angepasst. Da eine gemäß Punkt II. zu leistende Leasingvorauszahlung bereits die Berechnungsbasis für die Leasingraten minderte, wird sie bei Vertragsauflösung keinesfalls zurückbezahlt. Ein gemäß Punkt II. zu leistendes Leasingdepot wird vom Leasinggeber während der Laufzeit des Leasingvertrages mit einem gemäß den Änderungen des Vertragszinssatzes anzupassenden Zinssatz verzinst. Der monatliche Zinserlös wird bei der Berechnung der Leasingrate insofern berücksichtigt, als dieser in Form der Sondervergütung gemäß Punkt II. von der Leasingrate abgezogen wird. Der mit „Leasingdepot aufzehrend“ benannte Betrag wird am Ende des Leasingvertrages nicht zurückbezahlt, da das Kapital monatlich aliquot als anteilige Depotgutschrift gemäß Punkt II. die Leasingrate reduzierte. Die Höhe der Verzinsung wird gemäß der Anpassung des Leasingratenzinssatzes angepasst. Die Beträge „Leasingdepot verzinst“ und „Leasingdepot aufzehrend“ dienen als Kautions für sämtliche direkten und indirekten Ansprüche des Leasinggebers aus diesem Vertrag. Aufgrund der bereits in der Leasingratenberechnung erfolgten Verzinsung der Leasingdepots erfolgt keine neuerliche Verzinsung bei Auszahlung des Depot.

Die Leasingraten sind am 1. jedes Monats im voraus zu bezahlen. Sie müssen am Fälligkeitstag abzugsfrei am Konto des Leasinggebers einlangen. Sofern das Leasingobjekt vor dem 15. eines Kalendermonats übergeben wurde, ist die erste Leasingrate rückwirkend für das gesamte Kalendermonat zu bezahlen. Wenn das Leasingobjekt ab dem 16. eines Kalendermonats übergeben wird, beginnt die Zahlungsverpflichtung des Leasingnehmers am 1. des nächsten Kalendermonats. Der Leasinggeber ist jedoch auch berechtigt, den Beginn des Leasingvertrages am 1. des nächsten Kalendermonats festzusetzen und für die Nutzung des Leasingobjektes im Zeitraum davor ein der Leasingrate entsprechendes, aliquotes Benützungsentgelt vorzuschreiben. Die höchstzulässige Kilometernutzung in dem Zeitraum des Benützungsentgeltes entspricht aliquot der vertraglich vereinbarten Kilometerleistung.

Der Leasingnehmer stimmt dem Bankeinzugsverfahren zu und verpflichtet sich zur Abgabe hiezu erforderlicher Erklärungen.

Der Leasingraten zugrundeliegende Zinssatz wird an die Schwankungen des Geldmarktes angepasst. Als Maßstab dafür dient der EURIBOR für drei Monate. Der Ausgangswert ist jener des Monats der Antragstellung. Die Anpassung des Zinssatzes erfolgt jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jedes Kalenderjahres. Schwankungen, die unter 0,1 Prozentpunkte liegen, werden nicht durchgeführt, jedoch wird – sobald die Schwankung über 0,1 Prozentpunkte liegt, die gesamte Änderung bei der nächsten Anpassung nachgeholt.

Dieser Vertrag wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie der Verwaltungspraxis erstellt. Sollten sich Änderungen hinsichtlich jener Steuern ergeben, die Einfluss auf die Kalkulation der Leasingrate gehabt haben oder neue Steuern eingeführt werden, die zu einer objektiven Neuberechnung der Kostenbelastungen des Leasinggebers führen und daher in die Kalkulation der Leasingraten einzugehen haben, so ist der Leasinggeber berechtigt und verpflichtet, die entsprechenden Kostenerhöhungen bzw. Kostensenkung an den Leasingnehmer

weiterzugeben. Dies gilt auch für die gesetzlichen Bedingungen der Eigenkapitalunterlegung gemäß BWG.

Bei Verzug des Leasingnehmers, aus welchen Gründen auch immer, sind Verzugszinsen in der Höhe von 1 % p.m. bei monatlicher Kapitalisierung zu bezahlen. Sollte es sich beim Leasingnehmer um einen Konsumenten handeln, betragen die Verzugszinsen, die zusätzlich zu den vertraglichen Zinsen zu leisten sind, 5% p.a..

Der Leasingnehmer hat die im Punkt II. vereinbarte Vertragsgebühr zu bezahlen. Die Kosten für jedes Mahnschreiben werden mit EUR 18,- pauschaliert, darüber hinausgehende Interventionskosten sind ebenfalls zu ersetzen.

10. Dauer und vorzeitige Auflösung

Dieser Vertrag gilt gemäß Punkt II. für unbestimmte Dauer mit Kündigungsverzicht des Leasingnehmers oder für bestimmte Dauer. Die Kündigungsfrist bei Verträgen mit unbestimmter Dauer beträgt ein Monat und kann vom Leasingnehmer erst nach Ablauf der Dauer des Kündigungsverzichts erklärt werden. Die Dauer der Befristung und des Kündigungsverzichts beginnt am Tag der Fälligkeit der ersten Leasingrate (Punkt 9. 2. Absatz) oder der vertragswidrigen Weigerung der Annahme.

Der Leasinggeber kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn

- a) der Leasingnehmer das Leasingobjekt nicht schonend behandelt;
- b) der Leasingnehmer mit einer Leasingrate, ohne dass es einer Mahnung durch den Leasinggeber bedarf, ganz oder teilweise in Verzug gerät;
- c) der Leasingnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen gegen die vertraglichen Bestimmungen verstoßen, ohne dass es dabei auf den Nachweis des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit anzukommen hätte;
- d) eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Leasingnehmers oder des Garanten eintritt, insbesondere eine Pfändung erfolgt, der Leasingnehmer oder der Garant um ein Moratorium ansucht, ein gerichtliches oder außergerichtliches Ausgleichsverfahren bzw. eine Liquidation anstrebt oder das Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet wird. Dasselbe gilt bei juristischen Personen und sonstigen Gesellschaften, wenn diese Umstände hinsichtlich der Organe oder der persönlich haftenden Gesellschafter eintreten;
- e) Änderungen beim Leasingnehmer oder beim Garanten, insbesondere in der Gesellschafter- oder Vermögensstruktur (z.B. durch Umgründungsmaßnahmen), vorgenommen werden, die die Bonität des Leasingnehmers oder des Garanten verschlechtern.
- f) der Leasingnehmer oder der Garant stirbt, für diesen aus welchen Gründen immer ein Sachwalter bestellt wird, handlungsunfähig wird, den Geschäftsbetrieb aufgibt, ihn wesentlich einschränkt oder den Betriebsgegenstand ändert;
- g) der Leasingnehmer oder der Garant seinen Wohnsitz oder seinen (Firmen)Sitz auch nur vorübergehend außerhalb des Gebietes der Republik Österreich verlegt.

11. Schadenersatz

Wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, hat der Leasinggeber einen sofort fälligen, verschuldensunabhängigen Schadenersatzanspruch gegen den Leasingnehmer in Höhe aller noch fälligen Zahlungen aus dem Leasingvertrag einschließlich des vereinbarten Restwertes, abgezinst zur jeweils geltenden Bankrate der OeNB. Die noch fälligen Zahlungen aus dem Leasingvertrag errechnen sich bei Verträgen auf unbestimmte Zeit bis zum Ende der Kündigungsverzichtszeit des Leasingnehmer, bei Verträgen auf bestimmte Zeit bis Ende der Vertragsdauer. Die Einbeziehung des vereinbarten Restwertes bei der Berechnung des verschuldensunabhängigen Schadenersatzanspruches des Leasinggebers erfolgt unabhängig davon, ob dieser in den Kalkulationsfaktoren als "Restwert abrechenbar" oder als "Restwert" bezeichnet wurde. Denn der Schaden des Leasinggebers beinhaltet immer den durch den kalkulierten Restwert nicht während der Vertragslaufzeit amortisierten Teilbetrag der Preisbasis. Auf diese Zahlungspflichten des Leasingnehmers ist der Nettoerlös aus der Verwertung des Leasingobjektes abzüglich der durch die Verwertung verursachten Kosten anzurechnen. Ein allfälliger Verwertungsmehrerlös ist zwischen dem Leasingnehmer und dem Leasinggeber je zur Hälfte aufzuteilen. Die Leasingvorauszahlung und das Leasingdepot aufzehrend werden weder im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung noch bei ordnungsgemäßer Vertragsbeendigung (i.e. ordentliche Kündigung oder Zeitablauf) zurückbezahlt, da diese bereits die Leasingraten vermindert haben.

12. Rückstellung

Bei Vertragsbeendigung, aus welchem Grunde immer, hat der Leasingnehmer das Leasingobjekt auf eigene Kosten und Gefahr unverzüglich am Sitz des Leasinggebers mit allen Papieren und Schlüsseln zurückzustellen. Das Leasingobjekt ist in betriebsfähigem, einem der Eurotax-Bewertungsklasse 2 entsprechenden Zustand, zu übergeben. Der Leasingnehmer hat bei Vertragsauflösung und Vertragsbeendigung die Stellung eines Prekaristen.

Bis zur vertragskonformen Rückstellung steht dem Leasinggeber für jeden angefangenen Monat die vereinbarte Leasingrate zu.

Die Leasingraten stellen das Entgelt für eine betriebsgewöhnliche Nutzung des Leasingobjektes dar. Für Schäden über die normale Abnutzung hinaus hat der Leasingnehmer verschuldensunabhängig einzustehen. Dies ist jedenfalls der Fall, sofern das Leasingobjekt nicht zumindest den Erhaltungszustand nach Eurotax-Klasse 2 hat. Überschreitet die jährliche Fahrleistung des Leasingobjektes das im Vertrag vorgesehene Ausmaß, so hat der Leasingnehmer diese Mehrkilometer in der Weise zu ersetzen, dass ein Betrag von 0,7 % der Anschaffungskosten pro angefangenen 1000 km zu bezahlen ist. Eine Überschreitung von bis zu 10 % der vereinbarten Fahrleistung bleibt unberücksichtigt. Minderkilometer werden nicht vergütet.

Sofern auf der ersten Seite bei den Kalkulationsfaktoren der Restwert als "abrechenbar" bezeichnet wird, vereinbaren die Parteien, dass bei Vertragsbeendigung der Leasinggeber sich bemühen wird, das Fahrzeug zum Zeitwert (Händlerverkaufspreis) zu verkaufen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Leasinggeber für eine Verwertung zum Zeitwert nicht eintreten muss. Der Kunde haftet jedenfalls für die Differenz, soweit der Nettoerlös den Restwert laut Kalkulationsfaktoren nicht erreicht. Eine eventuell an den Leasinggeber bezahlte Entschädigung für Wertminderung bei Unfallschäden wird angerechnet. Der Leasinggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten des Kunden ein Gutachten eines Kfz-Sachverständigen über den Wert des Leasingobjektes einzuholen.

13. Abholung

Weiters ist bei Auflösung dieses Vertrages der Leasinggeber berechtigt, das Leasingobjekt abzuholen oder durch einen Beauftragten abholen zu lassen. Die Abholung des Leasingobjektes stellt keinen Eingriff in den ruhigen Besitz des Leasingnehmers bzw. nunmehrigen Prekaristen dar. Bei der Abholung dürfen die Räumlichkeiten des Leasingnehmers betreten werden. Die Kosten der Abholung und der Lagerung hat der Leasingnehmer zu tragen. Der Leasingnehmer besitzt kein wie immer geartetes Zurückbehaltungsrecht am Leasingobjekt.

14. Sonstiges

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.

Der vereinbarte Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Bestand und der Auflösung des Leasingvertrages ist Wien (§104 JN), soweit nicht zwingende Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes entgegenstehen. Der Leasingnehmer unterwirft sich der inländischen Gerichtsbarkeit.

Erfüllungsort ist Wien.

Bei Unternehmern existieren zu diesem Vertrag keine mündlichen Nebenabsprachen. Abänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der hiermit vereinbarten Schriftform.

Der Leasinggeber kann alle Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte übertragen. Der Leasingnehmer ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage außer mit ausdrücklicher Genehmigung des Leasinggebers abzutreten oder zu übertragen.

Der Leasingnehmer erteilt seine Zustimmung, dass alle Daten aus diesem Vertragsverhältnis automationsgestützt verarbeitet und insbesondere im Interesse des Gläubigerschutzes oder zur Refinanzierung der Geschäfte der Leasinggeberin weitergegeben werden. Das Einverständnis umfasst auch die Weitergabe dieser Daten aus betrieblichen Gründen an Gesellschafter, Schwester- und Tochterunternehmen und Geschäftsvertreter des Leasinggebers. Der Leasingnehmer ermächtigt den Leasinggeber, sich jederzeit bei Dritten über den Leasingnehmer und seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erkundigen.

Der Leasingnehmer ist nicht berechtigt, mit Forderungen, die ihm, aus welchen Gründen auch immer, insbesondere aus diesem Vertrag gegen den Leasingnehmer zustehen, aufzurechnen. Ist der Leasingnehmer Verbraucher gilt dieser Aufrechnungsverzicht nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Leasinggebers und nicht für eigene, richtige, gleichartige, konnex oder gerichtlich festgestellte oder vom Vermieter anerkannte, bestimmte und fällige Forderungen.

Alle Leasingnehmer (auch Mitleasingnehmer) haften für alle Verpflichtungen aus dem Bestand und der Auflösung des Leasingvertrages solidarisch. Auch ein Garant oder in sonstiger Weise sicherstellungsleistender Dritter haftet für die von ihm garantierte oder besicherte Verpflichtung mit dem Leasingnehmer (auch Mitleasingnehmer) solidarisch.

Die Rechte und Pflichten jedes Vertragsteiles aus diesem Vertrage gehen auf einen etwaigen Gesamtrechts- oder Einzelrechtsnachfolger über.

Erklärungen des Leasinggebers sind rechtswirksam, wenn sie an die vom Leasingnehmer zuletzt bekanntgegebene Anschrift zugestellt werden.

.....
Der Leasingnehmer
(firmenmäßige Fertigung auf Firmenstempel)

.....
Der Mitleasingnehmer
(firmenmäßige Fertigung auf Firmenstempel)

.....
Datum

06/10/Fa.